

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 5	
<u>Monatliche Ansprüche</u>	<u>Erläuterungen</u>
125,00 EUR Entlastungsbetrag	Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z.B. Betreuungsleistungen, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (z.B. für Unterkunft u. Verpflegung) oder Unterstützungsleistungen im Alltag finanziert werden. Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart. Achtung: Am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr.
947,00 EUR Pflegegeld	Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege z.B. durch Angehörige selbst sichergestellt wird. Das Pflegegeld kann aber auch mit der Sachleistung kombiniert werden (vgl. Kombinationsleistung).
2.200,00 EUR Pflegesachleistung	Die Sachleistung wird von Pflegediensten erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Pflegekasse.
ggf. bis zu 880,00 EUR niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen	Bis zu 40 % der Sachleistungen können in Form von Entlastungsleistungen beansprucht werden, sofern der entsprechende Restbetrag noch offen ist. Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist unabhängig vom Budget nach § 45b SGB XI möglich. Kosten der Unterstützungsleistungen im Alltag können unmittelbar aus den 40 % der Sachleistung finanziert werden.
Kombinationsleistung	Falls die Sachleistung zusammen mit den niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nicht voll ausgeschöpft wird, besteht ein Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Sachleistung und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag, z.B.: 65 % beanspruchte Sachleistung = 1.430,00 EUR / Rest = 35 % verbleibendes Pflegegeld = 331,45 EUR /
1.995,00 EUR Tagespflege	Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen sowie vertraglich vereinbarte Fahrtkosten. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind ebenso wie die Investitionskosten selbst zu tragen. Der Eigenanteil kann im Rahmen des Anspruchs auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen erstattet werden.
40,00 EUR für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	Zu den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln zählen Saugende Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen, Einmalservietten (Lätzchen), Hände- und Flächendesinfektionsmittel.

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 5	
214,00 EUR Wohngruppenzuschlag	Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht, wenn Sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben, und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig sind.
<u>Jährliche Ansprüche</u>	<u>Erläuterungen</u>
1.612,00 EUR Verhinderungspflege für max. 42 Tage	Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, kann die Pflegekasse im Einzelfall bis zu 1.612 EUR im Kalenderjahr für eine Ersatzpflege übernehmen. Der Anspruch kann um bis zu 806 EUR auf insgesamt 2.418 EUR aufgestockt werden. Hierzu wird dann auf Mittel der nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege zurückgegriffen. Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise beansprucht werden. Für die gesamte Dauer der Verhinderungspflege (max. 42 Tage) wird das hälftige Pflegegeld fortgezahlt.
1.774,00 EUR Kurzzeitpflege für max. 56 Tage	Ist die Pflege nicht sichergestellt, kann die Pflegekasse die Kosten für die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung übernehmen. Der Anspruch kann um bis zu 1.612 EUR auf insgesamt 3.386 EUR (max. 56 Tage) aufgestockt werden. Hierzu wird dann auf Mittel der nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflege zurückgegriffen. Für die gesamte Dauer der Kurzzeitpflege (max. 56 Tage) wird das hälftige Pflegegeld fortgezahlt.
Verhinderungs- und Kurzzeitpflege Sonderregelung für Kinder u. junge Erwachsene	Für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene steht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie in den Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sind, ein kombiniertes Budget für die Verhinderungspflege von 3.386 € (Summe Verhinderungs- u. Kurzzeitpflege) zur Verfügung.
<u>Sonstige Ansprüche</u>	<u>Erläuterungen</u>
Bei Bedarf 4.000,00 EUR für Wohnumfeldverbesserungen	Die Pflegekassen können Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Zu solchen Maßnahmen gehören z.B. Badumbauten, Treppenlifter oder auch ein Umzug in eine andere Wohnung.

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 5									
	<p>Als Maßnahme gilt dabei alles, was zu einem Bewertungszeitpunkt notwendig ist. Ändert sich dagegen im Verlauf eines Pflegefalles der Umfang der Pflegebedürftigkeit, können weitere Maßnahmen bezuschusst werden.</p> <p>Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro begrenzt.</p> <p>Über Anträge auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen ist durch die Pflegekasse innerhalb enger Fristen zu entscheiden.</p>								
<u>stationäre Leistungen</u>	<u>Erläuterungen</u>								
<p>Die Pflegekasse gewährt einen von der Aufenthaltsdauer abhängigen Zuschuss zum einrichtungseinheitlichen Eigenanteil</p>	<p>Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form.</p> <p>Die Pflegekasse zahlt zu den pflegebedingten Eigenanteilen einen Zuschlag in Höhe von Aufenthaltsdauer:</p> <table> <tr> <td>bis zu 12 Monate</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>ab dem 13. Monat</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>ab dem 25. Monat</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>ab dem 37. Monat</td> <td>75 %</td> </tr> </table>	bis zu 12 Monate	15 %	ab dem 13. Monat	30 %	ab dem 25. Monat	50 %	ab dem 37. Monat	75 %
bis zu 12 Monate	15 %								
ab dem 13. Monat	30 %								
ab dem 25. Monat	50 %								
ab dem 37. Monat	75 %								